

Technische Anschaltbedingungen für die Errichtung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen

Stadt
Schweinfurt



Landkreis
Schweinfurt



Landkreis Bad
Kissingen



Landkreis
Haßberge



Landkreis
Rhön-Grabfeld



Die nachfolgenden Technischen Anschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) des Landkreises Bad Kissingen, der Kreisstadt Bad Kissingen, der Landkreise Haßberge, Rhön-Grabfeld sowie der Stadt Schweinfurt sind die Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen, die Alarmierungsplanung der Feuerwehren und den Anschluss an die Integrierte Leitstelle (ILS) Schweinfurt. Diese TAB ist gültig für Neuanbindungen von Brandmeldeanlagen an die ILS Schweinfurt. Bereits bestehende Brandmeldeanlagen unterliegen einem Bestandsschutz bis durch Änderungen oder Erweiterungen der Brandmeldeanlage eine erneute Abnahme erforderlich wird.

	Inhaltsverzeichnis:	Seite:
1.	Antrag zur Aufschaltung	2
2.	Aufschaltung an die ILS Schweinfurt	2
3.	Bestimmungen und Vorgaben	2
4.	Aufbau der Brandmeldeanlage	3
5.	Konzept- und Ausführungsplanung	3 - 5
6.	Errichtung der Brandmeldeanlage	6
7.	Betrieb der Brandmeldeanlage	6
8.	Anbindung von automatischen Löschanlagen	6
9.	Revisionsarbeiten	7
10.	Sonstiges	7

1. Antrag zur Aufschaltung:

Für die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage an die ILS Schweinfurt ist eine Mitteilung mit dem geplanten Aufschalttermin, der genauen Adresse (Ort, Postleitzahl, Straße und Hausnummer) und der eindeutigen Nummer der Übertragungseinrichtung (ÜE) / des Hauptmelders erforderlich; bei Änderungen der ÜE auch die bisherige Nummer der ÜE.

Diese Mitteilung erfolgt ausschließlich durch die zugelassenen Konzessionäre (Anlage 1) an die ILS Schweinfurt. Dazu muss rechtzeitig (mind. 8 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin) durch den Betreiber der Brandmeldeanlage ein schriftlicher Antrag an den beauftragten Konzessionär gestellt werden; die Auswahl des Konzessionärs obliegt dem Betreiber der Brandmeldeanlage.

Der Termin zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage an die ILS Schweinfurt muss spätestens vier Wochen vorher durch den beauftragten Konzessionär an die ILS gemeldet werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist eine termingerechte Aufschaltung nicht gewährleistet.

Die ILS informiert die Ansprechpartner der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden bzw. der Stadt Schweinfurt (Anlage 2) über die geplante Aufschaltung.

Die Anlagen sind auf der Homepage der ILS Schweinfurt hinterlegt.

2. Aufschaltung an die ILS Schweinfurt:

Brandmeldeanlagen, die auf die ILS Schweinfurt aufgeschaltet sind, müssen durch eine ausreichende Instandhaltung betriebssicher gehalten werden, entsprechende schriftliche Bestätigungen (Wartungsvertrag, Bestätigung der Ausführung der BMA und des Leitungsnetzes) müssen der ILS Schweinfurt spätestens zwei Wochen vor der Aufschaltung vorliegen.

Für den Einsatz- oder Störungsfall (auch außerhalb der üblichen Betriebszeiten) sind durch den Betreiber mindestens drei verantwortliche Personen, die schlüssel- und entscheidungsberechtigt sind, mit deren Erreichbarkeit der ILS Schweinfurt spätestens zwei Wochen vor der Aufschaltung schriftlich zu benennen (Anlage 3); es muss gewährleistet sein, dass die verantwortlichen Personen innerhalb einer Stunde vor Ort sind.

Die Abnahme und Freigabe der Aufschaltung der Brandmeldeanlage wird durch den Ansprechpartner (Anlage 2) geregelt, ebenso in welchem Umfang bei der Abnahme von Brandmeldeanlagen diese geprüft wird. Dies kann eine vollständige Prüfung, eine stichprobenartige Prüfung oder auch nur die Aufforderung zur Vorlage eines schriftlichen Nachweises sein.

3. Bestimmungen und Vorgaben:

Brandmeldeanlagen müssen den derzeit aktuellen gültigen Fassungen der einschlägigen Normen, Bestimmungen und Anforderungen und den Regeln der Technik entsprechen.

Sofern die oben genannten Regelwerke oder einzelne Punkte daraus den erforderlichen Vorgaben entgegenstehen, ist eine Abklärung im Einzelfall mit der jeweils zuständigen Bau- oder Fachbehörde erforderlich. Weitere Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens müssen beachtet und eingehalten werden.

Eine mängelfreie Abnahmehescheinigung einer anerkannten Prüfstelle über die fachgerechte Montage und den Aufbau der Brandmeldeanlage und - wenn erforderlich - eine Prüfung auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit durch einen verantwortlichen Sachverständigen nach der SprüfV ist vor der Endabnahme der Anlage dem Konzessionär vorzulegen.

4. Aufbau der Brandmeldeanlage:

Baurechtlich geforderte Brandmeldeanlagen (BMA) setzen sich grundsätzlich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Brandmeldezentrale (BMZ)
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
- Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)
- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

- Freischaltelement (FSE)
- Feuerwehr-Laufkarten
- Feuerwehr-Einsatzplan
- Feuerwehr-Info-Bediensystem (FIBS)
-

Weitere Hinweise unter *Dokumente zum Download*.

5. **Konzept und Ausführungsplanung:**

Übertragungseinrichtungen (ÜE) und Brandmeldezentrale (BMZ)

Die BMA ist mit einer ÜE über einen Leitungsweg an die BMA-Empfangseinrichtung der behördlich benannten erstalarmierende Stelle (ILS Schweinfurt) anzuschließen.

Sollen die ÜE und die BMZ in einem Schrank untergebracht werden, so darf dieser nicht verschließbar sein. In Ausnahmefällen, z. B. in öffentlich zugänglichen Bereichen, kann der Schrank mit einem speziellen Schloss (Schließung wie Gesamtobjekt) versehen werden. An der Tür des Schranks ist das Hinweisschild „BMZ“ anzubringen.

Die Verwendung von Brandmeldeunterzentralen bei mehreren einzelnen Gebäuden auf einem Grundstück ist grundsätzlich möglich. Die Bedienung der Unterzentralen muss jedoch „zentral“ von der Hauptbrandmeldezentrale aus erfolgen.

Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Der Standort des Feuerwehr-Bedienfeldes ist mit den in der Anlage 2 genannten Personen abzusprechen. Für das Feuerwehr-Bedienfeld ist ein Halbzylinder mit der Feuerwehr-Schließung des betreffenden Landkreises oder Stadt vorzusehen.

Der Halbzylinder für die Freigabe der Schließung ist über die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde oder Stadt zu beantragen (siehe unter *Dokumente zum Download*).

Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Die BMA muss mit einem Feuerwehranzeigetableau (FAT) ausgerüstet werden, dieses muss zusammen mit dem Feuerwehrbedienfeld (FBF) in unmittelbarer Nähe zur BMZ untergebracht sein. Die Bedienung der BMA erfolgt ausschließlich durch die örtlich zuständige Feuerwehr über das Feuerwehrbedienfeld.

Feuerwehrschlüsseldepot (FSD):

Ein FSD incl. einer roten oder orangen Blitzleuchte muss an der Außenfassade angebracht sein; alternativ ist eine Montage auch in einer speziellen zugelassenen freistehenden Säule zulässig.

Um den Zugang der Feuerwehr zu allen Gebäude Teilen sicherstellen zu können, wird ein Generalhauptschlüssel für das jeweilige Gesamtobjekt benötigt.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann zugestimmt werden, mehr als einen Schlüssel (Generalhauptschlüssel) im FSD zu deponieren, hierzu ist das FSD mit einer Doppel-Objektschlüsselüberwachung auszurüsten.

Dieses ist im Vorfeld mit dem zuständigen Ansprechpartner (Anlage 2) abzuklären

Zur Überwachung der Generalhauptschlüssel im FSD sind Profilhalbzylinder bereitzustellen, welche folgende Anforderungen erfüllen:

- DIN 18252
- Schließbartstellung 90° Grad rechts
- Schließbart verstellbar
- gleiche Schließung wie die Schließanlage des Gesamtobjektes

Bei Änderungen der Schließanlage in überwachten Objekten sind auch die im Feuerwehrschlüsseldepot deponierten Schlüssel und ggf. der Halbzylinder des FSD unter Hinzuziehung des zuständigen Ansprechpartners (Anlage 2) auszutauschen.

Werden elektronische Schließsysteme verwendet, so haftet der Betreiber des Gebäudes für die sichere Funktion. Eine Überwachung des elektronischen Schlüssels im FSD ist nicht möglich.

Befindet sich in dem zu überwachenden Gebäude eine automatische Einbruchmeldeanlage, so ist das FSD mit in diese Anlage einzubeziehen, ggf. zu überwachen und zu steuern. Bei Sabotagealarm darf nicht der Hauptmelder (ÜE) der BMZ auslösen, sondern nur eine Störung angezeigt und weiter gemeldet werden.

Die Feuerwehr behält sich im Einsatzfall trotz Vorhandensein eines elektronischen / digitalen Schließsystems oder einer Einbruchmeldeanlage eine gewaltsame Öffnung von Grundstückseinfriedungen und Gebäuden vor.

Freischaltelement (FSE)

Neben dem FSD ist ein zugelassenes Freischaltelement einzubauen. Der Standort sowie der Typ sind mit dem zuständigen Ansprechpartner (Anlage 2) abzustimmen.

Der Schließzylinder für die Freigabe der Schließung ist über die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde oder Stadt zu beantragen (siehe unter *Dokumente zum Download*).

Standorte des FSD und FSE:

Der Standort des Feuerwehrschlüsseldepots mit Blitzleuchte und des Freischaltelements muss von der öffentlichen Verkehrsfläche (Anfahrtsweg der Feuerwehr) aus gut erkennbaren Stelle liegen. Die genauen Festlegungen hierzu sind mit dem zuständigen Ansprechpartner (Anlage 2) abzustimmen.

Meldereinbau und Beschriftung

Automatische und nichtautomatische Brandmelder sind mit der Gruppen- und Meldernummer dauerhaft und gut sichtbar zu beschriften. Die Beschriftung muss von der jeweiligen Standebene des Betrachters gut erkennbar sein. Die Melder sind so zu installieren, dass die optische Auslöseerkennung gut zu erkennen ist. Die Standorte nicht unmittelbar sichtbarer automatischer Melder (z. B. in Doppelböden, in Lüftungskanälen oder Zwischendecken) sind mit dauerhaften und deutlich sichtbaren Hinweiszeichen zu kennzeichnen und müssen durch Revisionsklappen zugänglich sein. Zusätzlich können Melderparallelanzeigen für diese nicht sichtbaren Melder verlangt werden, die Kennzeichnung sowie die Standorte der Anzeigen sind mit dem zuständigen Ansprechpartner (Anlage 2) abzustimmen.

Werden Melder in Doppelböden installiert, so ist für die Feuerwehr ein speziell gekennzeichneter Plattenheber mit Kennzeichnung „Für die Feuerwehr“ im Raum des überwachten Bereiches in einer Wandhalterung zu installieren. Die Platten sind zu kennzeichnen und gegen vertauschen zu sichern. Werden Melder in Hohldecken usw. installiert, welche nur mit Leitern zu erreichen sind, so sind geeignete Leitern mit Kennzeichnung „Für die Feuerwehr“ im Raum des überwachten Bereiches oder nach Absprache mit dem zuständigen Ansprechpartner (Anlage 2) zentral vorzuhalten.

Weitere Hinweise unter *Dokumente zum Download*.

Feuerwehraufkarten

Die Feuerwehraufkarten müssen nach der gültigen Norm erstellt werden.

Für jede Meldergruppe der Brandmeldeanlage ist eine Feuerwehraufkarte mit Lage- und Grundrissplan zu erstellen. Bei größeren oder unübersichtlichen Objekten behält sich die Feuerwehr vor, ein Lageplantableau oder ein ähnliches zusätzliches Informationssystem zu fordern. Diese Systeme müssen alle markanten Merkmale der Anlage eindeutig erkennen lassen sowie seiten- und lagerichtig angebracht sein.

Die Ausführung der Feuerwehraufkarten ist mit dem zuständigen Ansprechpartner (Anlage 2) abzuklären.

Der Entwurf der Laufkarten ist dem zuständigen Ansprechpartner (Anlage 2) mindestens vier Wochen vor der Aufschaltung der BMA elektronisch als PDF Datei per Email zur Freigabe vorzulegen.

Die aktuellen Feuerwehraufkarten sind am Feuerwehr-Bedienfeld mindestens in einfacher Ausfertigung, falls erforderlich auch mehrfach zu hinterlegen; eine Satz geht an die örtlich zuständige Feuerwehr.

Die Feuerwehrlaufkarten sind in einem Feuerwehr-Laufkartenkasten mit Halbzylinder der Feuerwehr-Schließung (in allgemein zugänglichen Bereichen) oder in einer Feuerwehr-Laufkartentasche (in abgeschlossenen Räumen oder Schränken) neben der Bedieneinheit für die Feuerwehr zu hinterlegen. Der Hinterlegungsplatz muss mit einem Schild mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ versehen sein.

Geänderte Feuerwehrlaufkarten werden unaufgefordert der örtlich zuständigen Feuerwehr übergeben und die zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, die Stadt Schweinfurt und die Stadt Bad Kissingen erhält die geänderte PDF-Datei per Email.

Die bei Rechner- bzw. prozessorgesteuerten Brandmeldeanlagen angebotenen Feuerwehrlaufkartenausdrucke entsprechen noch nicht in allen Punkten den Vorgaben. Ob diese Ausdrucke als Ersatz für Feuerwehrlaufkarten genutzt werden können, ist mit dem Ansprechpartnern gemäß Anlage 2 abzustimmen, ebenso die Ausführung und Gestaltung dieser Ausdrucke.

Feuerwehrlaufkarten sind **keine** Feuerwehreinsatzpläne !

Feuerwehr-Einsatzplan

Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat für jedes mit einer Brandmeldeanlage oder einer automatischen Löschanlage gesicherte Objekt einen Feuerwehreinsatzplan entsprechend DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ mit den genannten Ansprechpartnern (Anlage 2) zu erstellen.

Die örtlich zuständige Feuerwehr erhält diesen in 2-facher Ausführung, der zuständige Kreisbrandrat als PDF-Datei per Email.

Ergeben sich Änderungen im Einsatzplan (z. B. geänderter Grundriss, Nutzung, usw.), so ist der Betreiber verpflichtet, diese Änderungen dem Ansprechpartner (siehe Anlage 2) unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Einsatzunterlagen auf seine Kosten zu aktualisieren, diese der örtlich zuständigen Feuerwehr in 2-facher Ausführung und dem zuständigen Kreisbrandrat als PDF-Datei per Email zeitnah zu übergeben.

Für Schäden, die aus der seitens des Betreibers erfolgten fehlerhaften Erstellung oder nicht rechtzeitigen Aktualisierung von Einsatzplänen bzw. Brandmelder-Lageplänen (Laufkarte) resultieren, haftet ausschließlich der Betreiber.

Feuerwehr-Info-Bediensystem (FIBS)

Dieses kann eingesetzt werden, der Standort sowie der Typ sind mit den in Anlage 2 aufgeführten Ansprechpartnern abzustimmen.

6. Errichtung der Brandmeldeanlage:

Die Brandmeldeanlage (BMA) ist durch eine zertifizierte Fachfirma zu installieren. Die Beantragung des BMA-Anschlusses erfolgt über den Inhaber der Konzession zur Aufschaltung der BMA an die zuständige Erstalarmierungsstelle (ILS Schweinfurt).

8. Betrieb der Brandmeldeanlage:

Wenn während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage auftreten, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen oder den sicheren Betrieb der ILS gefährden, behält sich die ILS die Meldung an den zuständigen Ansprechpartner (Anlage 2) vor.

Die Wiederaufschaltung der Übertragungseinrichtung kann von Funktionsprüfungen einzelner Melder, einer Überprüfung der gesamten Anlage bzw. der unverzüglichen Durchführung notwendiger Änderungen abhängig gemacht werden.

Auf Verlangen der zuständigen Behörden ist der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit, Bedienbarkeit und Technik sowie der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind.

Nach Art. 28 BayFWG besteht die Möglichkeit, für Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen dem Betreiber angefallene Einsatzkosten in Rechnung zu stellen.

9. Anbindung von automatischen Löschanlagen:

Die Alarmanbindung von automatischen Löschanlagen an eine Brandmeldeanlage, die auf die ILS aufgeschaltet ist oder soll, muss den derzeit aktuellen gültigen Fassungen der einschlägigen Normen, Bestimmungen, Anforderungen und den Regeln der Technik entsprechen.

10. Revisionsarbeiten:

Revisionsarbeiten an Brandmeldeanlagen sind bei den zuständigen Firmen Siemens Building Technologies oder BOSCH Sicherheitstechnik und der ILS anzumelden. Die ILS Schweinfurt übernimmt keine Revisionsbearbeitung und nimmt keine Anmeldung von Revisionen zur Weiterleitung an die zuständige Firma an.

11. Sonstiges:

Die Träger der Feuerwehren in der Stadt Schweinfurt sowie in den Landkreisen Schweinfurt, Bad Kissingen, Haßberge und Rhön-Grabfeld behalten es sich vor, Kosten und Aufwendungen, die bei einer Inbetriebnahme oder aus einer Fehlfunktion einer Brandmeldeanlage resultieren (z. B. infolge mangelnder Wartung oder wegen fehlerhafter Installation der Anlage) in Rechnung zu stellen.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass nach jedem Alarm oder nach jeder Störung die Brandmeldeanlage durch einen Beauftragten des Betreibers innerhalb von einer Stunde wieder in Betrieb genommen wird. Unabhängig davon geschieht die Rückstellung der Brandmeldeanlage über das Feuerwehrbedienfeld durch die örtlich zuständige Feuerwehr.

Alle Vereinbarungen sowie Absprachen mit dem zuständigen Ansprechpartner (Anlage 2) sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieser, der Konzessionär und die ILS Schweinfurt erhalten jeweils eine Abschrift zur Genehmigung bzw. zur Information.

Für Absprachen in Zusammenhang mit Festlegungen, die Brandmeldeanlagen betreffen (Standort BMZ, FBF, SD usw.), sind **ausschließlich** die unter Anlage 2 genannten Ansprechpartner zuständig.

Abstimmungen und Festlegungen mit örtlichen Feuerwehren die vorstehend beschriebenen Punkte betreffend haben keinerlei Gültigkeit und müssen bei Bedarf auf Kosten des Betreibers der Brandmeldeanlage entsprechend verändert werden.

Einsatzrelevante Informationen bzw. Änderung des Objektes werden von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder der Stadt Schweinfurt an die ILS Schweinfurt zur Datenversorgung gemeldet.

Auf Verlangen der zuständigen Ansprechpartner (Anlage 2) kann bei Bedarf ein Verantwortlicher der ILS Schweinfurt hinzugezogen werden.

12. Hinweise:

Die Aufschaltung des Feueralarms erfolgt zur

ILS Schweinfurt
Friedrich-Gauß-Straße 2
97424 Schweinfurt
Telefon: 09721 / 4753 - 0
Telefax: 09721 / 4753 - 139
Homepage:

13. Dokumente zum Download:

ILS Anlage 1 Kontaktdaten Konzessionäre – Fa. Bosch und Siemens
ILS Anlage 2 Ansprechpartner der zuständigen Behörden
TAB für Landkreis und Stadt Bad Kissingen
TAB für Landkreis Rhön-Grabfeld

Landkreis Haßberge



Zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises Haßberge:

Kreisbrandrat

Ralf Dressel

Am Herrenhof 1

97437 Haßfurt

Tel. 09521 / 27-193

Email: ralf.dressel@landratsamt-hassberge.de

Zuständige Behörde:

Landratsamt Haßberge

Thomas Will / Kreisbaumeister

Am Herrenhof 1

97437 Haßfurt

Tel. 09521 / 27 - 311

Fax: 09521 / 27 - 661

Email: thomas.will@landratsamt-hassberge.de

In den Anlagen sind Formulare, Hinweise und Vorgaben aufgeführt, die für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich Gültigkeit besitzen.

Stand: 01.03.19 / KBR Ralf Dressel